

# RS Vwgh 2010/1/19 2009/05/0068

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.01.2010

## Index

L37151 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Burgenland

L82000 Bauordnung

L82001 Bauordnung Burgenland

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

BauG Bgld 1997 §18 Abs2;

BauG Bgld 1997 §21 Abs1 Z2;

BauRallg;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

## Rechtssatz

Die gesetzlich geforderte Zustimmung des Grundeigentümers gemäß § 18 Abs. 2 Bgld BauG 1997 ist eine Bewilligungsvoraussetzung, deren Fehlen einen Versagungsgrund darstellt. Diese Zustimmung muss nicht nur im Zeitpunkt der Einbringung des Baubewilligungsantrages, sondern auch im Zeitpunkt der Entscheidung darüber vorhanden sein (Hinweis E vom 24. Februar 1976, 0900/75, VwSlg Nr. 8.995/A). Die gesetzlich geforderte Zustimmung des Grundeigentümers gemäß Paragraph 18, Absatz 2, Bgld BauG 1997 ist eine Bewilligungsvoraussetzung, deren Fehlen einen Versagungsgrund darstellt. Diese Zustimmung muss nicht nur im Zeitpunkt der Einbringung des Baubewilligungsantrages, sondern auch im Zeitpunkt der Entscheidung darüber vorhanden sein (Hinweis E vom 24. Februar 1976, 0900/75, VwSlg Nr. 8.995/A).

## Schlagworte

Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Parteien BauRallg11/1 Baurecht

Grundeigentümer Rechtsnachfolger

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2009050068.X03

## Im RIS seit

22.02.2010

## Zuletzt aktualisiert am

16.02.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)